

Tarifvertrag

über eine

Zulage für bestimmte bürgernahe Beschäftigtengruppen in der Freien und Hansestadt
Hamburg (TV Hamburg-Zulage)

vom 14. Februar 2026

zwischen dem Hamburger Senat, vertreten durch den Präses der Behörde für Finanzen und
Bezirke

und

dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag setzen die Tarifvertragsparteien den Abschnitt VII. der Tarifeinigung vom 09. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und die landesbezirkliche Tarifeinigung vom 29. Oktober 2025 über die Zulage bürgernahe Dienste, Waffenträgerzulage, Zulage für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst um.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

§ 2

Zulage bürgernahe Dienste (Hamburg-Zulage)

- (1) Beschäftigte, die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag einschließlich der Auffangregelung aufgeführt sind, erhalten ab dem 01. Februar 2026 eine Zulage für bürgernahe Dienste in Höhe von 100 Euro bei Vollbeschäftigung für jeden Kalendermonat.
- (2) Die Zulage für bürgernahe Dienste wird zum 01. Mai 2027 auf 115 Euro erhöht.
- (3) Werden in anderen, nicht ausdrücklich aufgezählten Bereichen, Berufen oder Funktionen inhaltsgleiche oder vergleichbare Leistungen erbracht, sind diese Bereiche, Berufe und Funktionen automatisch miterfasst.
- (4) Eine Zahlung der Zulage für bürgernahe Dienste ist ausgeschlossen, wenn
 - Bürgerkontakt bereits durch die Berufsbezeichnung, bzw. die entsprechende Ausbildung/ das entsprechende Studium prägend ist (z.B. Lehrkräfte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
 - die bürgernahe Tätigkeit bereits durch eine andere Zulage in der Höhe vollständig ausgeglichen wird (z.B. „Gitterzulage“, Vollzugszulage),
 - künftige Zulagen für bürgernahe Tätigkeiten in der Höhe vollständig auf die Zulage nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 3

Waffenträgerzulage

- (1) Beschäftigte im Polizeidienst mit der generellen Befugnis zum Führen von Waffen erhalten zusätzlich zur Zulage bürgernahe Dienste bei Vollbeschäftigung ab dem 01. Februar 2026 eine monatliche Zulage in Höhe von 30 Euro (Waffenträgerzulage).
- (2) Diese Zulage wird zum 01. Mai 2027 auf 40 Euro erhöht.

§ 4

Bürgernahe Zulage für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die eine Zulage nach § 52 Nr. 5 TV-L erhalten, wird ab dem 01. Februar 2026 bei Vollbeschäftigung eine monatliche Zulage von 50 Euro gezahlt.
- (2) Diese Zulage wird zum 01. Mai 2027 auf 75 Euro erhöht.
- (3) Eine Zulage nach § 2 dieses Tarifvertrages wird an die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, nicht gezahlt.

§ 5

Zeiträume ohne Anspruch auf Entgelt

- (1) ¹Die Zulagen nach diesem Tarifvertrag werden für Zeiträume gewährt, für die ein Anspruch auf Entgelt besteht. ²Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TV-L) zu berücksichtigen.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-L genannten Ereignisse.
- (3) Die Zulagen nach diesem Tarifvertrag sind bei der Ermittlung des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts gemäß Mutterschutzgesetz zu berücksichtigen. Ebenso sind die Zulagen bei der Ermittlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 2 und 3 TV-L) zu berücksichtigen, auch wenn dieser Krankengeldzuschuss wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
- (4) ¹Für Beschäftigte in Teilzeit gilt § 24 Abs. 2 TV-L entsprechend. Besteht der Anspruch auf die Zulagen nach diesem Tarifvertrag nicht für alle Tage eines Kalendermonats gilt § 24 Abs. 3 TV-L entsprechend. ²§ 24 Abs. 4 TV-L gilt entsprechend. ³Entfallen die Voraussetzungen für die Zulagen nach diesem Tarifvertrag im Laufe des Kalendermonats, gilt § 24 Abs. 5 TV-L entsprechend.

§ 6

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2028.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

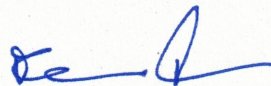
27.7.16 

Senator Dr. Andreas Dressel

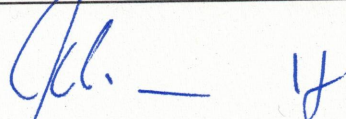
Für den dbb beamtenbund und tarifunion



**Andreas Hemsing, Fachvorstand
Tarifpolitik,**



**Thomas Treff,
Landesbundvorsitzender dbb hamburg**



**Michael Adomat, Stellvertretender
Landesbundvorsitzender dbb hamburg**

Anlage zum TV Hamburg-Zulage

Vorbemerkung:

Für die Beschäftigten, die in den in dieser Anlage unter I. genannten Behörden, Ämtern oder Betrieben oder in den entsprechend genannten Teilbereichen arbeiten, gilt die Vermutung, dass sie im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bürgernahe Dienste versehen. Ausgenommen sind Beschäftigte in den in Satz 1 genannten Bereichen, die Intendanzverwaltungen, insbesondere Personal-, Haushalts-, Organisations- und IT-Angelegenheiten in diesen Bereichen ohne oder mit sehr geringem Kontakt zu Personen außerhalb der FHH wahrnehmen, sowie Leitungskräfte, die den Bereichen vorstehen ohne eigene Tätigkeiten mit Kontakten zu Personen außerhalb der FHH-Beschäftigtengruppen.

I.

Für alle Bereiche der FHH

Hausmeisterinnen und Hausmeister

Pförtnerinnen und Pförtner, soweit diese keine anderweitige Zulage (Feuerwehrezulage) erhalten

Bezirksämter

- Bürgerservice - D 2
- Soziales, Jugend, Gesundheit (ohne SuE-Zulagenbezieherinnen und -bezieher) - D 3
- Wirtschaft, Bauen und Umwelt - D 4; hier: Fachamt MR (Management des öffentlichen Raumes), Sportplatzwarte, Fachamt VS (Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt), WBZ (Bauprüfer)

Senatskanzlei

- Rathausdienerinnen und Rathausdiener

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- Justiz-Kasse
- Verbraucherschutz (V 1 und V 4)

Behörde für Finanzen und Bezirke

- Hamburg Service
- Informations- und Annahmestelle der Hamburger Finanzämter
- Kasse Hamburg (Tresenpersonal)

Schulbau Hamburg

- Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister/Betriebsarbeiterinnen und Betriebsarbeiter

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

- Schulsekretariate
- Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ohne SuE-Zulagenbezieherinnen und -bezieher)
- Therapeutinnen und Therapeuten in PTF-Teams
- Beschäftigte des derzeitigen Amtes F, die bürgernahe Dienste wahrnehmen, z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Familieninterventionsteam, Amtsvormundschaften (ohne SuE-Zulagenbezieherinnen und -bezieher)
- Landesbetrieb Erziehung und Beratung inklusive der Hauswirtschaftskräfte im LEB

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

- Öffentliche Rechtsauskunft
- Zentrum für Teilhabe:
 - Versorgungsamt, Integrationsamt
 - Gesundheitsrecht/-berufe, CasaBlanca, Suchthilfe und -prävention, Zuwendungen (ohne SuE-Zulagenbezieherinnen und -bezieher)

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

- Studierendensekretariate und Prüfungsämter an den Hochschulen und Universitäten der FHH

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

- Landesbetrieb Verkehr (Außendienst, Führerschein, Zulassung)

Behörde für Inneres und Sport

- Telefonzentrale der Polizei
- Amt für Migration
- Angestellte im Polizeidienst im Sinne von § 3 dieses Tarifvertrages
- Waffenbehörde
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter/Rettungsassistentinnen und -assistenten/Rettungssanitäterinnen und -sanitäter soweit diese keine anderweitige Zulage (zum Beispiel Feuerwehrzulage) erhalten

Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation

- Jobcenter - team.arbeit.hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

- Kontrolleurinnen und Kontrolleure im Außendienst
- Rangerinnen und Ranger
- Institut für Hygiene und Umwelt – Kontrolleurinnen und Kontrolleure im Außendienst

II.

Auffangregelung: Personen, die nicht einem der in I. dieser Anlage genannten Bereiche angehören und dennoch die Zulage nach diesem Vertrag beanspruchen wollen, müssen die genannten Voraussetzungen des Tarifvertrages erfüllen und nachweisen (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bürgernahe Kontakte/Dienste bzw. Funktionsmerkmal).

Evaluationsgruppe

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Auslegung des Tarifvertrages über eine Zulage für bestimmte bürgernahe Beschäftigtengruppen in der Freien und Hansestadt Hamburg (TV Hamburg-Zulage) eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe mit maximal insgesamt sechs Teilnehmenden bestellt wird. Für die Teilnahme an der Arbeitsgruppe sind die Teilnehmenden auf Arbeitnehmerseite unter Fortzahlung ihres Entgelts von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung freizustellen. Die Arbeitsgruppe soll die Anwendung und praktische Umsetzung des Tarifvertrages begleiten und spätestens nach zwei Jahren eine Evaluation möglicher Durchführungshemmnisse und der Praktikabilität durchführen. Die Arbeitsgruppe kann den Tarifvertragsparteien Empfehlungen aussprechen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Im Fall des Auftretens von Konfliktfällen oder Meinungsverschiedenheiten sollen die Tarifvertragsparteien innerhalb von längstens drei Monaten eine Einigung erzielen. Ein Mandat, Einzelfälle zu entscheiden, hat die Arbeitsgruppe nicht.